



Sanktionsumgehung – Hinweispapier zur Unterstützung der Unternehmen beim Umgang mit warenverkehrsbezogenen Sanktionen (Stand: 1. Oktober 2024)

Die Umgehung der EU-Sanktionen über Drittstaaten, insbesondere im Bereich der sog. kriegsrelevanten Güter der „[Common High Priority List](#)“ (CHPL-Güter) der Europäischen Kommission (mittlerweile als Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Bestandteil des EU-Sanktionsrechts), schwächt die erwünschten Wirkungen des europäischen Sanktionsregimes auf die russische Rüstungsindustrie erheblich ab.

Vor diesem Hintergrund ist es Ziel dieses Hinweispapiers, Wirtschaftsbeteiligte bei ihrem Handeln im Einklang mit EU-Sanktionen und insbesondere den Sanktionen gegen Russland zu unterstützen. Sie, als Wirtschaftsbeteiligte, sind tagtäglich mit Entscheidungen zu Ihren Vertragsschlüssen, Sendungen und neuen Kunden beschäftigt und kennen daher Ihren Markt und Ihre Lieferketten am besten.

Die folgenden Hinweise sollen über Risiken informieren, die im Rahmen der sanktionsrechtlich gebotenen unternehmerischen Sorgfaltspflichten berücksichtigt werden sollten. Im Rahmen Ihrer unternehmensindividuellen Sanktions-Compliance sind die Hinweise als **unverbindliche und nicht abschließende Unterstützung** zu verstehen. Die beispielhafte Aufzählung von kunden-, produkt- und transaktionsbezogenen sowie geografischen Risikoindikatoren, die – sollten diese bei einem konkreten Geschäft vorliegen– typischerweise weitere Nachforschungen auslösen sollten, kann Ihnen Anhaltspunkte für die Ausgestaltung Ihrer unternehmensinternen Compliance-Prozesse geben.

Diese Hinweise spiegeln die aktuell bekannten Erkenntnisse zu sanktionsrelevanten Risikoindikatoren wider. Sie werden regelmäßig evaluiert und bei Bedarf inhaltlich angepasst.

Weiterführende Hinweise finden Sie:

- Im Hinweispapier „Kriegsrelevante Güter gelangen vermehrt von ausländischen Tochtergesellschaften von EU-Unternehmen nach Russland“ zum Umgang mit russischen Beschaffungsversuchen und -netzwerken, die Waren über ausländische Tochtergesellschaften von EU Unternehmen beziehen.
- im Leitfaden der Europäischen Kommission vom 08.09.2023 „*Guidance for EU operators: Implementing enhanced due diligence to shield against Russia sanctions circumvention*“ zu Empfehlungen der Europäische Kommission, wie EU-Unternehmen bei ihren Geschäftspartnern – innerhalb und außerhalb der EU – Risiken der Umgehung von Sanktionen erkennen und angemessen reagieren können. Hierzu gibt der Leitfaden einen Überblick über Handlungsoptionen, um die im EU-Recht vorgeschriebene Sorgfaltspflichten zu erfüllen.



I. Sorgfaltspflichten

Die Beachtung von sanktionsbezogenen Sorgfaltspflichten setzt eine unternehmensindividuelle und einzelfallbezogene Identifikation und Analyse der jeweils bestehenden Risikoparameter und etwa vorliegender Hinweise voraus. Eine Blaupause gibt es hierfür nicht (kein „one-size-fits-all“).

Der jeweils anwendbare Haftungsrahmen für die Einzelfallprüfung ergibt sich grundsätzlich die unmittelbar verbindlichen EU-Sanktionsverordnungen in allgemeiner Form vor.¹ So lautet

Alle Wirtschaftsbeteiligten müssen, insbesondere bei internationalen Handelsgeschäften, anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Informationen Geschäfte auf ein Risiko des Verstoßes gegen Sanktionen oder die Umgehung der Sanktionen überprüfen. Liegen danach Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Verstoß oder Sanktionsumgehung möglich sein könnten, sollte anhand der folgenden Risikoindikatoren (beispielhafte, unverbindliche und nicht abschließende Aufzählung) eine vertiefte Risikoanalyse erfolgen. Die russischen Beschaffungsversuche können durch eine nur lückenhafte Compliance-Praxis und nicht ausreichende interne Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erleichtert bzw. ermöglicht werden. Ein bewusstes Sich-Verschließen vor Umständen, die sich dem Betroffenen aufdrängen, kann nach Lage des Falles einer Kenntnis gleichgesetzt werden.²

Bei bestimmten, besonders kritischen Gütergruppen reflektieren konkrete regulatorische Vorgaben die insoweit bestehenden Sorgfaltspflichten:

- Bei Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual-Use Güter) sind Endverbleibserklärungen verpflichtend;
- bei bestimmten besonders umgehungsrelevanten Gütern sieht Art. 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verpflichtende sog. No-Russia-Clauses vor. Diese Bestimmung wird seit dem 14. Sanktionspaket im Hinblick auf Rechte des geistigen Eigentums, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie weitere Rechte durch Art. 12ga der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ergänzt.
- Bei Lieferungen nach Belarus ist nunmehr Art. 8g der Verordnung (EG) Nr. 765/2006 zu beachten (sog. „No-Belarus-Clause“).

¹ z.B. Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014: „*Natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen können für ihre Handlungen nicht haftbar gemacht werden, wenn sie nicht wussten und keinen vernünftigen Grund zu der Annahme hatten, dass sie mit ihrem Handeln gegen die Maßnahmen nach dieser Verordnung verstoßen*“.

² Der Unionsgesetzgeber formuliert diese Prinzipien in Erwägungsgrund 36 der Verordnung (EU) Nr. 2024/1745 (Änderungsverordnung zum 14. Sanktionspaket) wie folgt aus: „*Bei der Erfüllung [der] Sorgfaltspflichten sind öffentlich ohne Weiteres zugängliche Informationen gebührend zu berücksichtigen. Daher sollten sich Wirtschaftsteilnehmer aus der Union beispielsweise nicht auf einen [Schutz vor Haftung] berufen können, wenn ihnen vorgeworfen wird, gegen die einschlägigen restriktiven Maßnahmen verstoßen zu haben, weil sie es versäumt haben, einfache Kontrollen oder Überprüfungen vorzunehmen*.“



Diese vertraglichen Klauseln sind Bestandteil der unternehmerischen Sorgfaltspflichten. Sie sollten zur Minderung von Haftungsrisiken unbedingt in bestehende interne Compliance-Programme aufgenommen werden. Die darüberhinausgehende Pflicht zur Beachtung von Risikoindikatoren bei Auslandsgeschäften ersetzen sie allerdings nicht!

Verstärkt einzubeziehen in die Unternehmenscompliance sind nicht zuletzt in Folge des 14. Sanktionspakets auch Tochtergesellschaften. Gemäß **Art. 8a Verordnung (EU) Nr. 833/2014** müssen sich EU **Muttergesellschaften** nach besten Kräften („best efforts“) bemühen, sicherzustellen, dass Tochtergesellschaften in Drittstaaten sich nicht an Handlungen beteiligen, die die Sanktionen untergraben. Zur näheren Einordnung der damit **für EU Muttergesellschaften verbundenen Pflichten** im Falle einer effektiven Kontrolle über die jeweilige Tochtergesellschaft wird insbesondere auf Erwägungsgrund 30 der Verordnung (EU) 2024/1745 vom 24. Juni 2024 verwiesen.

Für die sog. besonders kriegsrelevanten Güter der „[Common High Priority List](#)“ (CHPL) der Europäischen Kommission (mittlerweile als Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Bestandteil des EU-Sanktionsrechts) sieht Art. 12gb der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 seit dem 14. Sanktionspaket ausdrücklich vor, dass EU-Wirtschaftsbeteiligte über bestimmte Mechanismen zur Risikoanalyse und -minimierung verfügen müssen, wenn sie diese Güter in Drittländer, abgesehen von bestimmten Partnerländern, verkaufen oder exportieren. Diese Pflichten umfassen – auch für die Geschäftstätigkeit von ausländischen Tochtergesellschaften – folgende Maßnahmen:

- Ermittlung und Bewertung von Risiken der Wiederausfuhr nach Russland, sowie Dokumentation und fortwährende Aktualisierung der Risikobewertungen und
- Umsetzung geeigneter Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Minderung und zum Management der Risiken, die im Verhältnis zur Art und Größe der Risiken stehen.

II. Risikoindikatoren

Im Folgenden werden beispielhaft kunden-, waren- und transaktionsbezogene sowie geografische Risikoindikatoren aufgezählt, die bei Geschäften mit sanktionierten Gütern **je nach Einzelfall weitere Nachforschungen auslösen sollten**. Diese sind insbesondere dann angezeigt, wenn mehrere der folgenden Indikatoren kumulativ vorliegen. Die Liste der Risikoindikatoren ist illustrativ und nicht abschließend.

Risikoanalyse – Grundsätzliches

- Die Formulierung und stetige Fortentwicklung wirksamer, risikobasierter und auf das jeweilige unternehmerische Handlungsrisiko zugeschnittener Compliance-Maßnahmen in Bezug auf Sanktionen sind von entscheidender Bedeutung, um das Risiko von Sanktionsverstößen zu minimieren.



- Eine genauere Prüfung von zwischengeschalteten Unternehmen und vermeintlichen Endnutzern kann Risiken aufdecken. Selbst bei bekannten Vertragspartnern sollte in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob sich das Risiko verändert hat.
- Wirtschaftsteilnehmer müssen die ihnen vorliegenden Informationen ausschöpfen und bei Vorliegen von Risikoindikatoren oder sonstigen Anhaltspunkten im zumutbaren Rahmen weitergehende Informationen beschaffen.

Kundenbezogene Risikoindikatoren

- Kunde ist mit Personen oder Entitäten verbunden, die mit dem russischen Verteidigungssektor in Verbindung stehen (siehe die Entitätenliste in Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014), oder mit Unternehmen, die laut öffentlich zugänglichen Quellen, z.B. Presseberichterstattung, im Verdacht stehen oder dafür bekannt sind, sanktionierte Güter und Technologien nach Russland zu verkaufen;
- Kunde unterhält Beziehungen mit Personen oder Entitäten, die Sanktionen unterliegen (siehe für Russland u.a. die Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sowie für alle EU-Sanktionsregime bspw. die Suchmasken unter <https://www.sanctionsmap.eu/> oder <https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>);
- Kunden- oder Lieferdaten enthalten Personen, Adressdaten oder Telefonnummern, die mit Sanktionslisten übereinstimmen oder verdächtig ähnlich sind;
- dieselbe Kunden- oder Lieferadresse wird von mehreren Unternehmen genutzt oder die Kunden- oder Lieferadresse ist ein Wohnhaus ohne ersichtliche Geschäftstätigkeit bzw. lediglich eine Spedition.
- Neugründung eines Unternehmens durch Fusion mit einer sanktionierten Entität bzw. einer mit sanktionierten Personen verbundenen Entität oder Änderung der Eigentümerstruktur im zeitlichen Zusammenhang mit neuen Listungen;
- Neugründung eines Unternehmens nach Beginn des russischen Angriffskriegs, insbesondere wenn dessen wesentliche Tätigkeit im Handel mit sanktionierten Waren liegt;
- keine Internet-Präsenz, defekte Verlinkungen auf Social Media-Seiten oder Verwendung von IP-Adressen, die nicht mit den gemeldeten Standortdaten eines Kunden übereinstimmen;
- Kunde verwendet keine oder eine unvollständige E-Mail Signatur;
- Kunde verwendet verschlüsselte Messaging-Plattformen für die Kommunikation ohne ersichtlichen Grund;
- Kunde unterhält geschäftliche Verbindungen zu einem sanktionierten Land;
- bekannter Kunde verändert überraschend sein Einkaufsverhalten und fragt ohne erkennbare Begründung in hohem Umfang Produkte nach, die im Hinblick auf Exporte in ein Drittland mit Sanktionen belegt sind;



- verschleiern des Verhalten des Kunden, bspw. durch Verweigerung von Informationen über die Endverwendung eines Produkts einschließlich der Abgabe einer Endverwendungserklärung oder der Verweigerung zusätzlicher Informationen auf Anforderung;
- Ablehnung einer marktüblichen Installation, Schulung oder Wartung der gekauften Artikel ohne ersichtlichen Grund;
- Last-Minute-Änderungen der Versandanweisungen, die im Widerspruch zur Kundenhistorie oder zu Geschäftspraktiken stehen.

Produktbezogene Risikoindikatoren

- Das Geschäft betrifft Dual-Use Güter;
- der Kunde ist direkt oder indirekt an der Lieferung oder dem Kauf von sanktionierten Waren beteiligt, insbesondere solchen, die von der Europäischen Kommission in den Listen kriegswichtiger („*List of Common High Priority Items*“, in Anhang XL der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 enthalten) oder wirtschaftlich kritischer Güter („*List of Economically Critical Goods*“) genannt werden;
- Ausfuhr von Gütern, bei denen die Vereinbarung einer sog. No-Russia-Clause oder No-Belarus-Clause vorgeschrieben ist;
- Verbringung von Waren, die nicht mit den normalen geografischen Handelsmustern vereinbar ist, bspw. wenn das betreffende Land die Arten von Waren normalerweise nicht aus- oder einführt;
- Kunde bittet um eine Versandart, die für die bestellten Güter unüblich ist;
- Kunde bestellt unüblich hohe Mengen;
- die Güter und / oder deren Menge sind für die angegebene oder anderweitig bekannte Verwendung nicht plausibel;
- Umleitung der Ware in Drittstaaten, die nicht Sitz des angegebenen oder anderweitig bekannten Endverwenders sind;
- Kunden fragen untypischerweise nach Produkteigenschaften, die eine nicht-zivile Nutzung des Produktes nahelegen, z.B. bei elektronischen Bauteilen wird nicht nur nach der Ausfallsicherheit, sondern auch nach Beschleunigungsresistenz und Störsicherheit gefragt.

Geografische und transaktionsbezogene Risikoindikatoren

- Regionaler Handlungsschwerpunkt des Kunden liegt in oder Versandroute erfolgt über Umschlagplätze, für die aufgrund von öffentlich bekannten Informationen ein hohes Risiko für eine Weiterleitung der Waren in sanktionierte Länder besteht;
- Versandroute von Waren oder Transaktionen, die typischerweise nicht den üblichen Handelsmustern oder der bekannten Geschäftstätigkeit des Kunden entsprechen;



- Versand-/Transportroute führt durch Russland/Belarus trotz bestehendem Transitverbot;
- Versandroute von Waren wird im laufenden Prozess geändert;
- Kunde wünscht eine außergewöhnliche Etikettierung, Kennzeichnung oder Beschriftung der Güter;
- Kunde spaltet ohne erkennbaren Grund einen Vertrag über eine zusammenhängende Bestellung in mehrere Einzelverträge auf;
- Bezahlung erfolgt aus einem sanktionierten Land oder unter Einschaltung von Banken eines sanktionierten Landes;
- Kunde bietet ungewöhnlich günstige Zahlungsbedingungen, die nicht mit der normalen Geschäftspraxis übereinstimmen;
- die bestellten Güter sind für die Branche des Kunden bzw. des benannten oder anderweitig bekannten Endverwenders unüblich;
- komplizierte Strukturen, die auf Verschleierung hindeuten können, bspw. Nutzung von bislang nicht bekannten Unternehmensvehikeln (z.B. juristischen Personen wie Briefkastenfirmen, neu gegründeten Gesellschaften oder Unternehmen, die keiner nennenswerten eigenständigen Wirtschaftstätigkeit nachgehen) zur Verschleierung (i) der Eigentumsverhältnisse, (ii) der Geldquelle oder (iii) der beteiligten sanktionierten Länder;
- Einsatz dieser komplizierten Strukturen zur Durchführung internationaler Überweisungen;
- Kunde möchte mit Kryptowährung oder – entgegen den Gepflogenheiten – Beträge von mindestens 10.000 EUR in bar bezahlen;
- Verwendung von Finanzinstituten anderer Jurisdiktionen als dem Staat, in dem das Unternehmen selbst präsent ist, ohne erkennbaren und objektiv nachvollziehbaren Grund.

III. Weitergabe von sanktionsrelevanten Informationen an Behörden

Die Sanktionsverordnungen sehen Pflichten für Jedermann vor, Informationen zu potentiellen Sanktionsverstößen, z.B. aufgrund potentieller Beschaffungsversuche durch Zwischenhändler und Mittelsleute, offenzulegen (s. hierzu auf der BMWK-Internetseite *Fragen und Antworten Nr. 58-62 zu Russland-Sanktionen*). Zuständig für die Entgegennahme von Informationen ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Melderegister-Sanktionen@bafa.bund.de) soweit Güter und güterbezogene Dienstleistungen betroffen sind. Die Unterlassung der Weitergabe sanktionsrelevanter Hinweise kann eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Ausgenommen von der Hinweispflicht ist die durch Art. 7 der EU-Grundrechts-Charta geschützte vertrauliche Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten. Weitere Ausnahmen für sonstige Berufsgruppen sind für Art. 6b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht vorgesehen.